

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Pulheim	
181	Bekanntmachung Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Pulheim vom 30. August 2009	3
182	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl des Integrationsrates am 07. Februar 2010	4-5
183	Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in Pulheim	6-7
184	Bekanntmachung vorstehende Wahlordnung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht	8
185	Bekanntmachung Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim vom 11.11.2009	9-12

Jahrgang 36/2009

Dienstag, 17. November 2009

Nr. 47

- | | | |
|-----|---|-------|
| 186 | Bekanntmachung | 13-14 |
| | über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Stommeln | |
| 187 | Bekanntmachung | 15-17 |
| | 1. Beschluss über das städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 171(b) Nr. 2 BauGB | |
| | 2. Beschluss über die Festlegung als Stadtumbaugebiet nach § 171(b) Nr. 1 BauGB | |
| | Bereich: Nordpark Pulheim | |

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.91.11/8

Pulheim, den 11.11.2009

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Pulheim vom 30. August 2009

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 10. November 2009 Folgendes beschlossen:

Der Rat folgt der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses und erklärt die Kommunalwahl vom 30. August 2009 für gültig.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz einzureichen.

gez. Frank Keppeler
Wahlleiter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
II/32.330.12.91.93/4

Pulheim, den 11.10.2009

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
für die Wahl des Integrationsrates
am 07. Februar 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates für die Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom

18. Januar 2010 bis 22. Januar 2010

während der Dienststunden im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 003, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. **Wahlberechtigt sind**

- 1.) alle Ausländer, die am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sind,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- 2.) Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

3. **Nicht wahlberechtigt sind** Ausländer,

- a) die zugleich Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- b) auf die das Ausländergesetz nach § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- c) die Asylbewerber sind.

Briefwahl und die Erteilung von Wahlscheinen finden statt.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am

22 . Januar 2010 bis 12.00 Uhr,

bei der vorstehenden Auslegungsstelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann mündlich, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15. Januar 2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

6. Ein Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Die Beantragung der Briefwahl ist direkt nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung im Rathauscenter Pulheim, Zimmer 3, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, möglich. Die Wähler werden gebeten, Wahlbenachrichtigung und Identitätsnachweis zur Wahl des Integrationsrates mitzubringen. Dieses gilt ebenfalls für die Beantragung der Briefwahl.

Frank Keppeler
Der Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
II/32.330.12.91.93.4

Pulheim, den 11.11.2009

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in Pulheim

Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen

Als Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim den **07. Februar 2010** festgelegt.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Pulheim auf.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates können beim Bürgermeister der Stadt Pulheim, Alte Kölner Str. 26, Rathauscenter, Zimmer 3, 50259 Pulheim, während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden.

Der Integrationsrat besteht aus 3 benannten Ratsmitgliedern und 6 Integrationsvertreterinnen/vertretern, welche gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Wahltag

- 16 Jahre alt sind (07.02.1994 oder früher geboren),
- sich seit mindestens einem Jahr (07.02.2009) rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- mindestens seit dem sechzehnten Tag (22.01.2010) in Pulheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- auf die das Ausländergesetz nach § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

Für den Bereich der Stadt Pulheim sind 5 Stimmbezirke eingerichtet worden.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten, Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Pulheim (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten, Bürgerinnen und Bürger (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlberechtigte, Gruppen von Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürger können jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte/r sowie jede/r Bürgerin/Bürger der Stadt Pulheim benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit und falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle Wahlberechtigten Personen, die

- sich seit mindestens einem Jahr (07.02.2009) rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- mindestens seit dem sechzehnten Tag (22.01.2010) in Pulheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Wahlvorschläge, die im amtierenden Ausländerbeirat nicht vertreten sind, müssen von 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterschriften führen zur Ungültigkeit bei allen Wahlvorschlägen. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung angeben.

In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Auf Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für ein/e andere/n Bewerber/in sein soll.

Für Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter kostenlos bereithält.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Pulheim sind spätestens bis zum **14. Dezember 2009, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Pulheim, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Frank Keppeler
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Wahlordnung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der GO NRW kann gegen diese Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.11.2009

gez Frank Keppeler
Der Bürgermeister

Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim vom 11.11.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380) sowie auf Grundlage des § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 10.11.2009 die folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Pulheim. Für die Stadtteile werden folgende Wahlbezirke gebildet.
 Wahlbezirk 1 Sinnersdorf
 Wahlbezirk 2 Stommeln/Stommelerbusch/Ingendorf
 Wahlbezirk 3 Pulheim/Orr
 Wahlbezirk 4 Sinthern/ Geyen/ Manstedten
 Wahlbezirk 5 Brauweiler/Dansweiler/Freimersdorf
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister als Wahlleiterin / Wahlleiter.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Wahlleiterin / Wahlleiter, der gebildete Wahlausschuss,
- Für jeden Wahlbezirk der jeweilige Wahlvorsteher und der Wahlvorstand, für die Stadt Pulheim der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter (im Folgenden: *Wahlleitung* genannt) als Vorsitzende/n und 10 Beisitzern, die der Rat der Stadt Pulheim gewählt hat.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter und 3 bis 6 Beisitzer/innen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind
 - a) Ausländerinnen und Ausländer
 - b) Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.
 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich mindestens seit einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Pulheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

- (2) Der Besitz eines Aufenthaltstitels in Form einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthaltserlaubnis-, sowie einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts. § 101 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend; wahlberechtigt sind demzufolge auch Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach §1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind,
- c) die im Besitz einer Duldung sind.
- d) Deutsche, die nicht vom Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Pulheim.

§ 8 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin und der letzte Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird vom Rat der Stadt Pulheim beschlossen und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberin / Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin / Wahlbewerber kann jede / jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Pulheim benannt werden, sofern sie / er eine entsprechende Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift, Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin / Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/ des ersten Bewerbers an Stelle der Wahlvorschlags
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede / Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/ seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben, Vornamen und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Vorschläge von im Rat vertretenden Parteien und der Gruppierungen des Ausländerbeirates bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

- (9) Wahlvorschläge können bis zum 55. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Diese prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen vereinfacht bekannt gemacht. Statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerberin / des Bewerbers anzugeben. Gleiches gilt für die Gruppierung und Einzelbewerber des Ausländerbeirates.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen/ Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Wahlleitung auf dem Stimmzettel.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Diese Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Nach § 5 Abs.1 sind wahlberechtigte Deutsche auf Antrag nach Nachweis der Wahlberechtigung in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 12. Tag vor der Wahl bei der Wahlleitung zu stellen. Er muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr zur berechtigten Einsichtnahme bereitgehalten. Termin und Ort für die Einsichtnahme werden bis zum 23. Tag vor der Wahl vereinfacht bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Wahlleitung einlegen.
- (7) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Wahlleitung endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Die Wahlleitung hat bis zum 10. Tag vor der Wahl ihre Entscheidung über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zuzustellen.
- (8) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, abgeschlossen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist.
- (2) Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine Stimme, die sie / er in ihrem/ seinem Wahlbezirk oder per Briefwahl abgeben kann.
- (3) Auf Verlangen hat sie / er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre / seine Person auszuweisen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/ seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren / seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers, gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlleitung macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und deren persönliche Vertreterinnen bzw. Vertreter durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Rat der Stadt Pulheim über den Einspruch.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist unverzüglich zu treffen.

§ 16 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die Wahl zum Integrationsrat nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten die §§ 2,5 Abs.1, §§ 9 -13, 24-27, 29, 30, 34 -46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 17 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 18 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Pulheim, den 11.11.2009

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Stommeln sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 16.3 (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB Bereich: Sportpark Stommeln, Freibadgelände

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.10.09 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan (BP 44 Stommeln) zu schaffen, der die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen, hier Erweiterung des Freibades um ein Hallenbad, planungsrechtlich verbindlich sichert.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 27.10.09 hat der Rat der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 02.12.09 bis 23.12.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 212) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Äußerungen zum Planentwurf können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erfolgen.

Pulheim, den 16.11.09

gezeichnet
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 17.11.09

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

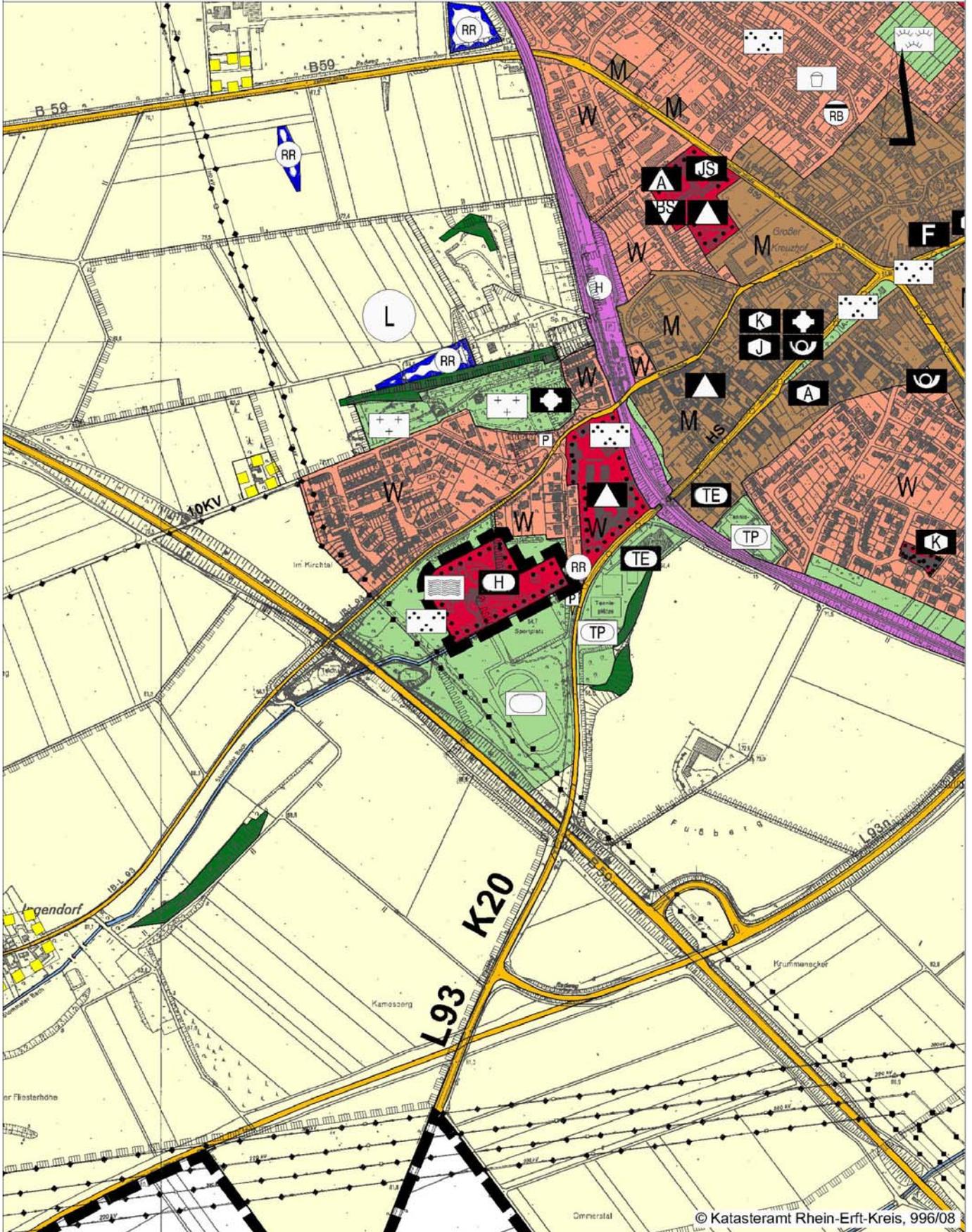
Teilbereichsänderung Nr. 16.3 Stommeln



 Geltungsbereich der Änderung

zukünftige Darstellung: Fläche für Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Hallenbad

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

- 1. Beschluss über das städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 171(b) Nr. 2 BauGB**
 - 2. Beschluss über die Festlegung als Stadtumbaugebiet nach § 171(b) Nr. 1 BauGB**
- Bereich: Nordpark Pulheim**

1. Der Rat der Stadt Pulheim beschloss in seiner Sitzung am 30.06.09 gemäß § 171(b) Nr.2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) das städtebauliche Entwicklungskonzept „Nordpark Pulheim“ als Grundlage für die Ausweisung eines Stadtumbaugebietes.
2. Der Rat der Stadt Pulheim beschloss in seiner Sitzung am 30.06.09 gemäß § 171(b) Nr.1 BauGB (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) das förmliche Stadtumbaugebiet „Nordpark Pulheim“.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept sowie die Unterlagen zum Stadtumbaugebiet Nordpark Pulheim können ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.11.09

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 17.11.09
bis 03.12.09

